



Handballverein St. Peter Schaffhausen

STATUTEN

Name, Sitz, Stellung

1. Mit Name „Handballverein St. Peter“ (HSP) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Schaffhausen.
2. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Zweck, Ziel

3. Zweck des Vereins ist die sportliche Betätigung und die Förderung der Kameradschaft.
4. Ziel des Vereins ist, attraktiv und konkurrenzfähig zu sein.

Einzusetzende Mittel

5. Zur Erreichung des Vereinszieles werden folgende Mittel eingesetzt:
 - a) Handball, bei Bedarf auch andere Sportarten
 - b) Kurse im Rahmen des „Jugend + Sport“
 - c) Veranstaltungen ausserhalb des Sports
 - d) Ausgabe eines Vereinsmitteilungsblattes
6. Soweit es zur Erreichung des Vereinszieles dienlich erscheint, kann der HSP Verbänden oder Organisationen beitreten.

Mitglieder

7. Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:
 - a) Aktivmitglieder (inkl. Junioren)
 - b) Passivmitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
8. Die Bewerbung um die Aufnahme erfolgt schriftlich und kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
9. Durch die Beitrittserklärung werden die geltenden Statuten anerkannt. Diese können jederzeit beim Vorstand eingesehen werden.
10. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Der Austritt wird gültig, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Der Entscheid liegt beim Vorstand.
11. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, ist aber in jedem Falle zu begründen.
12. Ausgetretene oder ausgeschlossene Personen haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
13. Passivmitglied kann jeder werden, der den Verein finanziell unterstützt.



Handballverein St. Peter Schaffhausen

STATUTEN

- 14 Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient machen, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder haben zu allen Vereinsanlässen freien Eintritt.
- 15 Jedes Mitglied ist zur Bezahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Davon ausgenommen sind:
- Ehrenmitglieder
 - Mitglieder, die nach dem 30. September dem Verein beitreten
 - Aus wichtigem Grund kann der Vorstand einem Mitglied den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
- 16 Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Generalversammlung bestimmt.

Organe

- 17 Die Organe des Vereins sind:
- Generalsversammlung (GV)
 - Vorstand
 - Revisoren

Generalversammlung (GV)

- 18 Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeiten der übrigen Organe des Vereins.
- 19 Die ordentliche GV findet einmal im Jahr statt und wird durch den Vorstand einberufen. Den Vorsitz führt der Präsident oder der Vize-Präsident. Die schriftliche Einladung, die mindestens 20 Tage vorher erfolgen muss, hat folgendes zu enthalten:
- Ort, Zeit, Datum
 - Traktandenliste
 - Änderungen von Mitgliederbeiträgen
 - Rücktritte und Wahlvorschläge
 - Statutenänderungen
 - Frist zur Einreichung von Anträgen
- 20 Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand oder wenn dies mindestens 20 % der Aktivmitglieder verlangen, einberufen werden. Anträge der Mitglieder müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Danach muss die GV innert maximal 6 Wochen durchgeführt werden. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Anträge zu erfolgen.
- 21 An der GV haben alle anwesenden Aktivmitglieder das gleiche Stimm- und Wahlrecht. Stellvertretung ist nicht möglich. Ehren- und Passivmitglieder haben beratende Stimme.
- 22 Die GV ist beschlussfähig, wenn 20 % der Aktivmitglieder anwesend sind.
- 23 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn geheime Stimmabgabe verlangt wird.
- 24 Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr.



Handballverein St. Peter Schaffhausen

STATUTEN

- 25 Die Geschäfte der GV sind:
- a) Abnahme des Jahresberichtes (eventuell Abnahme des Protokolls)
 - b) Abnahme der Jahresrechnung
 - c) Genehmigung des Budgets
 - d) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
 - e) Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - f) Beschlussfassung über Anträge
 - g) Genehmigung von Verträgen mit anderen Organisationen
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Statutenänderungen
 - j) Auflösung des Vereins

- 26 Das Protokoll der GV ist spätestens 8 Wochen nachher zu veröffentlichen. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innert 3 Wochen eine schriftliche Einsprache erfolgt.

Vorstand

- 27 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen.
- 28 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird durch die GV auf ein Jahr gewählt. Es sind nur Aktivmitglieder wählbar. Alle Vorstandsmitglieder können sich wieder zur Wahl stellen.
- 29 Mit Ausnahme des Präsidenten, des Vize-Präsidenten und des Kassiers konstituiert sich der Vorstand selbst. Er legt die Aufgaben und Kompetenzen für die einzelnen Funktionen selber fest.
- 30 Der Rücktritt aus dem Vorstand erfolgt in der Regel auf die GV. Während des Jahres ausscheidende Vorstandsmitglieder werden durch den Vorstand ersetzt.
- 31 Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident zusammen mit einem Vorstandsmitglied. Ausnahmen beschliesst der Vorstand. Im Verkehr mit Postcheck und Bank ist der Kassier unterschriftsberechtigt. In Stellvertretung gilt die Unterschrift des Präsidenten oder des Vize-Präsidenten.
- 32 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Bedarf können weitere Personen zu den Sitzungen zugezogen werden.
- 33 Der Vorstand fasst Beschluss in allen Angelegenheiten, die nicht der GV vorbehalten sind.
- 34 Die Vorstandsmitglieder entscheiden in den Angelegenheiten ihrer zugeteilten Aufgaben selbständig. Sie sind dem Gesamtvorstand verantwortlich.
- 35 Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
- a) Vollzug der GV-Beschlüsse
 - b) Einberufung der GV
 - c) Aufnahme und Freigabe von Mitgliedern
 - d) Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Einsetzen und Abberufen von Trainern und Kommissionen



Handballverein St. Peter Schaffhausen

STATUTEN

- f) Rechnungsführung, Vermögensverwaltung, Budget
- g) Antragstellung an die GV über Geschäfte, die nicht in seine Kompetenz fallen
- h) Ausarbeiten und überwachen der Statuten

Revisoren

- 36 Die Revisoren prüfen mindestens einmal jährlich vor der GV die Rechnung. Sie stellen zu Händen der GV Bericht und Antrag.
- 37 Bei zusätzlichen Prüfungen, die im Ermessen der Revisoren liegen, sind ihnen die Unterlagen ungehindert zugänglich.

Finanzen

- 38 Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Mai und dauert bis zum 30. April.
- 39 Die Finanzen werden vom Vorstand gemäss dem von der GV genehmigen Budget besorgt. Ausserhalb des Budgets können nur Ausgaben beschlossen werden, die im Einzelfall Fr. 200.-- nicht übersteigen, gesamthaft jährlich jedoch nicht mehr als Fr. 500.--. Bei dringenden und notwendigen Ausgaben, welche diese Beträge überschreiten, kann die Genehmigung der GV auch nachträglich noch eingeholt werden.
- 40 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Statutenänderung

- 41 Die Statuten können durch die GV ganz oder teilweise geändert werden.
- 42 Jede Änderung muss von mindestens zweidritteln der an der GV anwesenden Aktivmitglieder angenommen werden.

Auflösung des Vereins

- 43 Die Auflösung des Vereins muss vom Vorstand oder wenigstens 20 % der Aktivmitglieder beantragt werden. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der an der GV anwesenden Aktivmitglieder erforderlich. Die gleiche GV entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Schlussbestimmungen

- 44 Diese Statuten ersetzen diejenigen aus dem Jahre 1962, 1967, 1976, 1981
- 45 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 4. Juni 2005 genehmigt und in Kraft gesetzt.

HANDBALLVEREIN ST. PETER


Stephan Kaufmann
Präsident